

**Satzung
des Vereins
Lebenshilfe Soltau e. V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Soltau e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Soltau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne und die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bereitstellung, Betrieb und ideelle, aktive sowie finanzielle Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die einer wirksamen Hilfe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen aller Altersstufen und deren besonders betroffenen Angehörigen dienen,
- Bereitstellung, Betrieb und ideelle, aktive sowie finanzielle Förderung von therapeutischen und entlastenden Angeboten, z.B. logopädischer Praxen, Frühförderung, Autismusambulanz und Familienunterstützende Dienste,
- Bereitstellung, Betrieb und ideelle, aktive sowie finanzielle Förderung von kooperativen und integrativen Kindertagesstätten, sowie von inklusionsfördernden schulischen Bildungsangeboten,
- Bereitstellung, Betrieb und ideelle, aktive sowie finanzielle Förderung von Diensten und Einrichtungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, z.B. von Integrationsunternehmen,
- Bereitstellung, Betrieb und ideelle, aktive sowie finanzielle Förderung von Wohn- und Freizeitangeboten für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung,

- Interessenvertretung und –vermittlung der betroffenen Menschen mit Behinderung, ihrer Eltern und Freunde im Wirkungsbereich des Vereins und in der Öffentlichkeit zur besseren Bewältigung und Vermittlung ihrer besonderen Problemlagen und Belange,
 - Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Trägern sowie kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können,
 - Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - die selbstlose Unterstützung von infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesener oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
2. Der Verein kann sich zur Erfüllung der Vereinszwecke an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung oder deren Gründung, sowohl als alleiniger Gesellschafter wie auch als Mitgesellschafter, beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen (§ 58 Nr. 2 AO).
 3. Die Arbeit der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen orientiert sich am Leitbild des Vereins Lebenshilfe Soltau e. V.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung mit schriftlicher Beschwerde die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigung erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss durch den Aufsichtsrat.

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, den Zielen des Vereins entgegen arbeitet, die Arbeit in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Aufsichtsrats erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den geschuldeten Beitrag nicht gezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf der im zweiten Mahnschreiben gesetzten Frist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung fordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Aufgabe zur Post. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse abgesendet wurde. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig wenn sich das Mitglied dazu bereit erklärt und einen entsprechenden Zugang eröffnet hat.

2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung entgegen und entscheidet insbesondere über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - c) Beschwerden über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat
 - d) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags der Mitglieder
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, ist dieses Verfahren anzuwenden.

Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gemäß dem vorgenannten Stimmenverhältnis erforderlich.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei die Vertretungsbefugnis auf jeweils eine fremde Stimme beschränkt ist.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den daraufhin ergänzten Tagesordnungspunkt sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel nach dem unter Nr. 4 genannten Stimmenverhältnis erforderlich.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht Vereinsmitgliedern, und zwar aus dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Vereinsmitgliedern, von denen eines angestellte/-r Mitarbeiter/-in des Vereins sein soll. Darüber hinaus können angestellte Mitarbeiter des Vereins sowie von Gesellschaften, an denen der Verein zu mehr als 20 % beteiligt ist, nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein. Mitglieder der Geschäftsführung können ausschließlich beratendes Mitglied des Aufsichtsrates sein. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist eine Einzel- oder Gesamtabstimmung zulässig. Ebenso zulässig ist ein Wahlverfahren, bei dem jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Dabei kann jedes Mitglied jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit nicht von einer ausreichenden Anzahl an Kandidaten erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Nach diesem sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Führt diese Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder während der Amtsperiode aus und sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf unter fünf, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Tritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Amtszeit von seinen Aufgaben zurück, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine/-n Nachfolger/-in.
4. Der Aufsichtsrat soll so zusammengesetzt sein, dass behinderungsspezifische, pädagogische, sozialpolitische, betriebswirtschaftliche und juristische Fachkompetenzen und Erfahrungen vertreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
6. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und überwacht deren Tätigkeit. Er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung liegen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Geschäftsführung und Widerruf der Bestellung
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Arbeitsverträge mit der Geschäftsführung; arbeitsrechtliche Maßnahmen ihr gegenüber
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung
- d) Beschlussfassung über langfristige Investitionsvorhaben und deren Finanzierung
- e) Einwilligung zu Kreditgeschäften außerhalb langfristiger Investitionsvorhaben
- f) Einwilligung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen

- g) Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) Beschlussfassung über die Errichtung, Auflösung oder wesentliche Änderung von Einrichtungen und Diensten des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften, die Beteiligung daran und die Änderung von Beteiligungen
- j) Zustimmung zur Anstellung und Kündigung der Bereichsleitungen

Der Aufsichtsrat hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung und kann sich sachkundiger Dritter bedienen.

7. Gegenüber der Geschäftsführung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertreten zwei Aufsichtsratsmitglieder den Aufsichtsrat gemeinsam.
8. Der Aufsichtsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens viermal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe beantragen.
9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
10. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss zur Bestellung der Geschäftsführung und zum Widerruf der Bestellung muss jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem vorgenannten Stimmenverhältnis gefasst werden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

9. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht und mindestens die Hälfte dem Beschlussvorschlag zustimmt. Die Beschlussfassung auf elektronischem Weg setzt voraus, dass sämtliche Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen und einen entsprechenden Zugang eröffnet haben. Dieses Verfahren ist nicht zulässig für die Bestellung der Geschäftsführung und den Widerruf der Bestellung.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

11. Die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden bei ordnungsgemäßigem Nachweis nach Maßgabe von § 670 BGB ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann zudem die Zahlung einer die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder abgeltenden angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Verein hat bis zu zwei Geschäftsführer, die hauptamtlich tätig und jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

Im Verhinderungsfall findet die Vertretung durch einen oder mehrere für den Einzelfall Bevollmächtigte statt, die vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Geschäftsführung benannt worden sind. Das gilt nicht für Geschäfte, die dem Vorstand gesetzlich vorbehalten sind.

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

2. Die Geschäftsführung wird in der Regel für die Dauer von sechs Jahren durch den Aufsichtsrat bestellt. Erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
3. Die Bestellung der Geschäftsführung kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung leitet den Verein mit seinen Einrichtungen und Diensten auf der Grundlage dieser Satzung, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte für alle Mitarbeiter des Vereins.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im Auftrag des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden bereitet sie die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und sorgt für die Ausführung gefasster Beschlüsse.

5. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e.V.“, gegebenenfalls seine steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Dabei sollen die Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung Beachtung finden.

§ 10
Übergangsbestimmung

Diese Fassung der Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung.

Soltau, 06.06.2016



Vorsitzende/r





Stellvertretende/r Vorsitzender